

tionsgruppen an der Erfüllung von Kontrollaufgaben der ständigen Kommissionen u. a.²¹

Die Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der ABI, mit denen die örtlichen Volksvertretungen bzw. deren Räte unmittelbar zusammenarbeiten, sind Organe der jeweils übergeordneten Komitees der ABI. Sie sind diesen Komitees, den zuständigen leitenden Parteiorganen der SED und den örtlichen Volksvertretungen rechenschaftspflichtig (Ziff. II/9 Beschluß über die ABI). Die örtlichen Volksvertretungen unterliegen nicht der Kontrolle durch die Komitees und die Volkskontrollausschüsse der ABI (Ziff. 1/3 Beschluß über die ABI). Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Komitees der ABI werden von den zuständigen örtlichen Volksvertretungen bestätigt.

Die Komitees der ABI informieren die leitenden Parteiorgane der SED und die örtlichen Räte über wichtige Kontrollergebnisse und unterbreiten ihnen entsprechende Vorschläge (Ziff. II/II Beschluß über die ABI).

10.3.2. *Das Zusammenwirken der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe mit den ihnen nicht unterstellten Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften*

10.3.2.1. Grundsätze und Inhalt des Zusammenwirkens

Bei der Gestaltung der Zusammenarbeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe mit den ihnen nicht unterstellten Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften ist zunächst davon auszugehen, daß *sowohl die örtlichen Staatsorgane als auch die Betriebe usw. eine rechtlich geregelte Verantwortung für ihre Zusammenarbeit zur harmonischen Entwicklung der Territorien tragen*. Diese Verantwortung ist auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Regelungen (Art. 41, 43, 81 u. 82) sowohl im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen (§ 4) als auch in der VEB-Verordnung²² konkret bestimmt. Die genannten Regelungen gehen von der unterschiedlichen staatsrechtlichen Stellung der örtlichen Volksvertretungen einerseits und der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften andererseits aus.

Die Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte besteht darin, in Durchführung der Politik des sozialistischen Staates die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im jeweiligen Territorium zu leiten und zu planen. Dazu gehört auch, die ihnen nicht unterstellten Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften, die im gesellschaftlichen Leben eine wichtige Rolle spielen, in die gesamte Entwicklung des Territoriums einzubeziehen. Die Potenzen der Betriebe sind sowohl für die massenpolitische Arbeit als auch für die

21 Vgl. D. Machalz-Urban, „Die Volkskontrolle und die umfassende Nutzung ihrer Ergebnisse für die staatliche Leitung“, in: Sozialistischer Staat und staatliche Leitung — Aktuelle Probleme der Tätigkeit der Staatsmacht in der DDR, Berlin 1975, S. 160 ff.

22 Vgl. Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. 3.1973, GBl. I S. 129, bes. § 5.